

Finanzdienstleistungsgesetz Factsheet

Hintergrund

Am 1. Januar 2020 trat das Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) in Kraft. Das Gesetz führte neue Regeln für das Angebot von Finanzdienstleistungen und den Vertrieb von Finanzinstrumenten ein. Das Gesetz zielt auf die weitere Stärkung des Finanzplatzes Schweiz, die Verbesserung des Anlegerschutzes und die Erhöhung der Transparenz von Finanzinstrumenten ab. Weitere Informationen stehen Ihnen auch unter credit-suisse.com/fidleg zur Verfügung.

Anwendungsbereich

FIDLEG findet Anwendung, wenn Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden mit Domizil oder Sitz in der Schweiz erbracht werden.

Kundenklassifizierung

Das Gesetz sieht drei unterschiedliche Kundenklassifizierungen vor: «Privatkunden», «professionelle Kunden» und «institutionelle Kunden», welche den Umfang des Anlegerschutzes bestimmen. Eine Änderung der Kundenklassifizierung kann schriftlich beantragt werden und wirkt sich sowohl auf das Angebot von Finanzinstrumenten als auch auf den Anlegerschutz¹ aus. Weitere Informationen finden Sie auf der nächsten Seite.

Informationen und Dokumentation

Der Handel mit Finanzinstrumenten geht mit Chancen und Risiken einher. Daher ist es wichtig, die Risiken vor der Anlage in ein entsprechendes Instrument zu verstehen. Die überarbeitete Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» enthält die wichtigsten Angaben zu typischen Risiken und ist auf credit-suisse.com/ch/de/legal.html verfügbar.

Ab Januar 2022 profitieren Kunden insbesondere von einer erhöhten Transparenz über den gesamten Anlagezyklus hinweg¹, z. B. durch:

- Basisinformationsblätter: «Privatkunden» erhalten standardisierte Informationen zu bestimmten Finanzinstrumenten, die auch die jeweiligen Risiken und Kosten enthalten.
- Beratungsprotokoll: Nach jedem Beratungsgespräch mit dem Kundenbetreuer erhalten «Privatkunden» das Beratungsprotokoll, in dem die Angemessenheit der Beratung und die Begründung dafür dokumentiert sind. «Professionelle Kunden» können das Beratungsprotokoll anfordern.
- Berichte: Kunden können Vermögensausweise anfordern, die u. a. die Portfolioerformance, -strukturierung, Finanzinstrumente sowie Dienstleistungskosten enthalten.

Ombudsman

Streitigkeiten zwischen Kunden und Finanzdienstleistern in Bezug auf rechtliche Forderungen sind im Rahmen einer Vermittlung durch den Schweizerischen Bankenombudsman zu behandeln. Der Ombudsman ist eine kostenlose und neutrale Informations- und Vermittlungsstelle. Im Allgemeinen erfolgt eine Einschaltung des Ombudsmannes erst, nachdem die Bank eine schriftliche Beschwerde des Kunden erhalten hat und Gelegenheit hatte, auf diese zu antworten.

Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9
Postfach
CH-8021 Zürich
Telefon: +41 43 266 14 14

Kundenklassifizierung

Das Gesetz sieht drei unterschiedliche Kundenklassifizierungen vor: «Privat-», «professionelle» und «institutionelle Kunden». Die folgende Übersicht beschreibt die drei Kundenklassifizierungen und ihre Auswirkungen auf den Anlegerschutz.

	Privatkunden	Professionelle Kunden	Institutionelle Kunden
Bei der Bereitstellung von Anlagedienstleistungen führen wir abhängig von der Art der Dienstleistung eine Beurteilung der Angemessenheit oder der Eignung (Investment Suitability) durch. Darüber hinaus führen wir auch eine Beurteilung der Eignung (Investment Suitability) durch, wenn wir Dienstleistungen zur Anlageverwaltung ¹ erbringen.	Ja ²	Ja ³	Nein
Während des Anlageberatungsprozesses dokumentieren wir Ihre Bedürfnisse sowie die Begründung für unsere Empfehlung. Sie erhalten das entsprechende Beratungsprotokoll ¹ .	Ja	Ja ⁴	Nein
Sie haben Zugang zu Fonds, die gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) qualifizierten Anlegern vorbehalten sind.	Nein ⁵	Ja ⁶	Ja
Sie haben die Möglichkeit, einen Vertrag über eine unbesicherte Wertpapierleihe bei der Credit Suisse abzuschliessen.	Nein	Ja	Ja
Sie haben die Möglichkeit, einen Vertrag über eine besicherte Wertpapierleihe bei der Credit Suisse abzuschliessen.	Ja	Ja	Ja
Sie haben die Möglichkeit, in strukturierte Produkte zu investieren, welche die FIDLEG-Mindestanforderungen ⁷ nicht erfüllen.	Nein ⁸	Ja	Ja
Beim Kauf bestimmter Finanzinstrumente stellen wir Ihnen im Rahmen unserer Anlageberatung ein Basisinformationsblatt (BIB) bereit. Für Dienstleistungen ohne Beratung («Execution-only») wird dieses Dokument nur bereitgestellt, sofern es verfügbar ist ¹ .	Ja	Nein ⁹	Nein ⁹
Wir sind verpflichtet, bei der Bearbeitung Ihrer Wertschriftenaufträge Best Execution sicherzustellen.	Ja	Ja	Nein

1 Kunden, die von einem External Asset Manager betreut werden, wenden sich bitte an ihren EAM.

2 Für Dienstleistungen ohne Beratung («Execution-only») werden für «Privatkunden» nur die Kenntnisse und Erfahrung geprüft (Beurteilung der Angemessenheit)¹.

3 Bei «professionellen Kunden» kann davon ausgegangen werden, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und dass sie die mit der Finanzdienstleistung verbundenen Anlagerisiken finanziell tragen können. Für Dienstleistungen ohne Beratung («Execution-only») wird weder eine Beurteilung der Angemessenheit noch der Eignung (Investment Suitability) durchgeführt.

4 «Professionelle Kunden» können auf die Erstellung eines Beratungsprotokolls verzichten. Liegt kein Verzichtsantrag vor, erhalten «professionelle Kunden» ein Beratungsprotokoll **nur** auf Anfrage.

5 Ausnahme: «Privatkunden» mit einem auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis mit einem FINMA-lizenzierten Schweizer Finanzintermediär bzw. einem ausländischen Finanzintermediär, der einer vergleichbaren Aufsicht untersteht (z. B. die Credit Suisse), können gemäss KAG als «qualifizierter Anleger/qualifizierte Anlegerin» eingestuft werden und Beratung bezüglich Fonds erhalten, die «qualifizierten Anlegern» vorbehalten sind. Ihre Klassifizierung gemäss FIDLEG bleibt «Privatkunde» und wird nicht von ihrem Status als «qualifizierter Anleger/qualifizierte Anlegerin» beeinflusst. Die vorgängig genannten «Privatkunden» können schriftlich oder in anderer nachweisbarer Textform erklären, dass sie nicht als «qualifizierte Anleger» eingestuft werden möchten.

6 Wenn Sie ein «professioneller Kunde» gemäss FIDLEG sind, werden Sie automatisch ein «qualifizierter Anleger/qualifizierte Anlegerin» gemäss KAG und erhalten Zugang zu Fonds, die nicht die Schweizer Vertriebskriterien erfüllen (für Fonds ohne Schweizer Vertretung und Zahlstelle gelten zusätzliche Beschränkungen).

7 Mindestanforderungen beziehen sich auf die von der Credit Suisse angebotenen, strukturierten Produkte, die von Instituten wie Banken, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen in gleicher Weise ausgegeben, garantiert oder besichert oder unter bestimmten Bedingungen von Zweckgesellschaften ausgegeben werden, wie im FIDLEG eingehend beschrieben.

8 Ausser im Rahmen einer Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses.

9 Ausser auf Anfrage des Kunden.

FIDLEG-Seite der Credit Suisse



Seite mit rechtlichen Hinweisen der Credit Suisse «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten»



CREDIT SUISSE GROUP AG

Postfach 100
CH-8070 Zürich
[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)

Dieses Dokument wurde von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen erstellt (nachfolgend «CS»). Das Dokument dient ausschliesslich zu Informationszwecken und zur Verwendung durch den Empfänger. Es stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Erwerb oder Verkauf von Wertschriften oder zum Abschluss sonstiger Transaktionen seitens oder im Auftrag der CS dar. Dieses Factsheet stellt jetzt und in Zukunft keine rechtliche oder regulatorische Beratung dar; Parteien, die in Zusammenhang mit den in diesem Factsheet enthaltenen Themen rechtliche oder regulatorische Unterstützung wünschen, sollten sich diesbezüglich an einen unabhängigen Rechtsberater wenden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste, Kosten oder Schäden ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben. Dieses Factsheet wurde basierend auf Informationen und regulatorischen Richtlinien erstellt, die zu dem im Factsheet angegebenen Zeitpunkt verfügbar waren; diese Informationen und/oder Richtlinien können sich jederzeit ändern bzw. angepasst werden. Die CS ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren oder Sie über weitere Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz zu informieren. Die CS nimmt keine Stellung in Bezug auf Ihre Verpflichtung zur Einhaltung des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes und Ihren Status gemäss diesem Gesetz.

Copyright © 2021 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.